sollen – sondern, wenn es für
Wittwen u. Waisen e. eine
weibliche Person nothwendig
sey – so das ältere Mädchen
zu Hause behalten kann –.

Wir müssen uns dem allge-
meinen Urtheile anschließen,
daß die Eingabe Weiligens
Ehelichgebärend
nicht ein mal um den Lehn
gedungen sey – sondern für
eigenen Rechnung Arbeiten, um
für sich Kost und Wohnung ihm
und das Kind zu Wege zu
bringen –

Aus Alles Obigem
erklärt sich gleich selbst
nicht daß diese Weiligens
Ehelichgebärende sich sey
Wahrheit von ihr liebsten
nach einer Liederlichkeit
mit einem Weiligens hatte
so daß Rathe der Gemeinde
Rechte gegen Ehrsam galten,
und Wegen Erhalten sich dieselben
keine 4. Wochen gänzlich enthalten
zu müssen –

A. W. Wärtzer

Dieselben wurde nach
Mur 4 Wochen entlassen

Beschluß:

Diese Verhandlung Himmel zu bemerken.

Der Gemeinderath

J. Anton Wetzing

Wolf
Wolf
Kirchner
Lüchsel
Siegenhofer

Gemeinde-Schluß
Oberamt Wangen
vom 27. Juli 1846.

Was handelt was dem Gemeinderath

Gesindeordnung betr.

1) Über die zu hoffen Genehmigung vorgelegte Gesinde Ordnung vom 19. Juli 1844 sind nach dem Königl. Kreis-Gerichtshof und der Königl. Kreisregierung einige Abänderungen gewünscht worden.

Der Gemeinderath versammelte sich heute zur neuerlichen Berathung zusammen:

Hierauf wurde

beschlossen:

I. Es sollen in die Gesinde-Ordnung folgende Änderungen eintreten:

§. 11. Absatz 4. ganz weggelassen.

§. 12. wird die Strafe herabgesetzt auf 1–3 fl.

§. 13. auf 3 fl.

§. 14. ganz weggelassen.

§. 15. die Strafe wird zu vermindern auf 1–3 fl.

§. 19. wird folgendes zugesetzt:

„Die gedungene Dienstbarkeit ist schuldig zur bestimmten Zeit den Dienst anzutreten. Im Falle eine Weigerung steht der Dienstherrschaft das Recht zu, nicht allein welches anzunehmen, ob die Dienstbarkeit zum Antritt des Dienstes durch Zwang

angehaltene werdenn und welche Entschädigung an der Dienstherrschaft soll nehmen wird."

§. 20. wegzulassen.

§. 25. die Worte wegzulassen:
„oder das Halten des Knechts nicht nach Wahrheit anzuwenden.

§. 26. ohne so die Worte:
„was ein Hausgenosse oder gesagt wird, ausgeschlossen."

§ 32 bis 38. wegzulassen.

§. 73. dieser §. wären so zu fassen:
„Der Dienstherr, welcher vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache oder Dienst-Verlässt, kann wegen Entsetzung des Dienstes und wegen Schadens-Ersatz vor Gericht belangt werden."

§. 77. die Worte wegzulassen:
oder verhandelnden Falls Dienstzeit.

§. 84. wären so zu fassen:
das probationistische Verhalten in Dienstantrittsjahre ist durchaus bindend – es wäre in der Regel dem Dienstleistenden Probendienst zu erlassen.

§. 85. wären folgendermassen zu fassen:
„Die Endigung der in Dienstantrittsjahre entstehenden Streitigkeiten ist zu Städten, welche die Gemeinde Ordnung

unzweifelhaft entscheidet, den Polizeibehörden Abänderungen anzugeben die gesetzliche Entscheidung dann mitteilt, um über die Anwendung der Gemeinde Ordnung in zweifelhaften Fall Recht verschaffen."

§. 87. Wenn es die Obrigkeit als nöthig oder zweckmäßig erkennt, wird eine Gemeinde-Versammlung aufgestellt werden, der die Abstimmung hat. 7. 8.

II. Nach erfolgter Genehmigung soll die Gemeinde Ordnung gedruckt, um das Verlagsrecht ringen soll der Einzelbeamte Dazu und Gemeinde zu Einkauf unter der Bedingung übertragen werden, daß sie nimmt – nach dem Bekanntniß des Oberamts Leinbach – billigen Preis fordern, und daß sie für die bei Zeugen Dankschreiben in dieser Sache keine Ausforderung machen.

2. Der Magistrat zeigt an, daß er 200. Stück die an zu Gemeinde Bürgerschaften abgegeben hat mit :: 1 fl. 1 xr

Beschluß:

diesen Conto mit 1 fl. 1 xr auf die Gemeindekasse bezahlt.

3) Das Schultheißenamt bringt zum Vortrag, daß das Königl. Oberamt Ludwigsburg hinsichtlich der Zuschüsse auf dem Bem-

Preis Verhandlung
vom 30. Juni 1846
Seite 269–271

Gemeindeschänkgerechtigkeit Darlehen
Magdeburg, Vorgesetzte die
Verfügung entgegenzunehmen
angewiesen haben, das sie
die endlich erbetene Taxe
ganz einfach angeschafft, und
wie geschehen, binnen 4 Wochen
Nachweisung zu geben habe.

Erkenntniß:

Nach dem
aufgenommenen
Vorgutachten
v. 23. Mai 1846
sind von in
der Gemeinde
13. R zur
Nachricht
Einfluß dienen
Nachbarn
und wurden
d. 24. Mai 1846 ~~[illegible]~~ das
Gemeinde Alt
Stadt Magdeburg

Die Taxen, namentlich Gemeindeschänk
Halle und Mulg.
haben die unangefochtene, aber sonst nach
minder verfahrende Taxe, welche bei der
am 13. Juni d. J. stattgehabten Visitation
mit vorgelesen ist, als eine zur Zufriedenheit
gefunden, zu bestätigen und dem Herrn Amtmann
Schulzenmann und Gemeindevorstand Collegium
Vorgesetzte Magdeburg.

4) Das Schulzenmann beim
dem Gemeindeschänkgerechtigkeit vom
25. d. M. zum Vortrag neu-
nach die endlich Sonne bestimmte
Angelegenheit einzelner zum
Ausschank nimmt Branntwein
handel mit Zucker Kaffee
Tonsilabak, Preise und Gemein-
mahlen ~~[illegible]~~ zu andern
genommen – daß nach der Gemeinde
nach vorgetragenen – mit
ihren Anfallen mit Fall die Lust
und Vermögens zusammen mit

Anstrengung alles in Bewegung Quellen und ihre Entwässerung zu bringen.

Beschluß:

Die Gemeindevorstehung hält gleichmäßig zu bemerken daß die bedeutende Summe welche

Angelika Kriegelstein verw. Autor Wasserhäuser Besitzerin des Gasthauses in Nimmersatt Haus Nr. 8 wissentlich auf mich geschenkt wurden sei — daß sie nie älteren Eltern und selbst aufgenommen Vermögen der Geld Zinsen und Ersparnisse, und nimmer namentlich Angekaufte Wohnhäuser mit Garten von mindestens 1100 bis 1200 fl. besitzen, daß sie die Häuslichen und Landwirthschaftl. Arbeiten gut verstehen dem auch gesundheit und Kräfte hinzu besitzen, daß sie sich bei ihem Vermögen und fortwährende Arbeiten Medicinal gramsel zu ersparen wie Kinder sei — und endlich nicht zu wünschen sei — daß ihr die Calamitäten zu nimmer Hausverhältnisse erfüllt werden, indem ~~zu~~ wenden Ein Widerspruch der Einwohner ~~zu~~ Versammlung ist — da schon 2 Bäume in Ortsversammlung und die gewünschten Artikel fühlen und Hilfen was geringen Aufsatz haben weil die Mutterstöcke Obst und Abbrüche nahe liegen und von vielen Einwohnern wirklich benutzt werden — indem auch die Gemeindevorstehung sich auch bestimmt gleichmäßig müssen, daß wir solche Hindernisse Verhältnisse

endlich

Sitzt.
v. 28 Febr
1846.

In dem gegenwärtigen Zustand der Finanzen
Lehrer nicht länger – und daher zu wünschen
ist, daß mit solchen Ausgaben Regierungs-
Ansuchen auch nicht neuerlich erneut zu
machen – hinzuzufügen –

Längere Debatte

Antrag wegen Lehrer –

a) Antrag Reichmann
daß eine Lehrer zweiten
Klasse und Schulgehalt einem
Lehrer in Eglsee Kleinpaltern
von 14. Klasse. 2 Schuhe Scheiter
a 12 C. 2 f 48 C.

Beschluß:

Diesen Antrag auf die Gemeindeopfergen mit
2 f 48 C zu genehmigen.

Wegen 4 Mond Bezahlung
durch ungern Stand Pacht

zur Kenntniß
der
Gemeindevorstehung
Schulsprengel
Eggmühl

Weber Dolle.
Metz Drexler
Schele.

Auszug

aus dem 6. März 1876.

Verhandelt vor dem Gemeinderath

1) Das Königl. Oberamt hat mit Anlass einer Anzeige des Schulinspektorats, unterm 26. v. M. dem Gemeinderath nahe gelegt, sich mit dem Schulhausbau, hauptsächlich der Abtrittanlagen, um die Schulstelle benützbar zu machen.

Königl. Oberamt Erschlusse:

~~Der Gemeinderath~~ sagt ~~dass~~ dem Gemeinderath, dass, ~~dass~~ das neue Schulhaus, sowie angegeben, dass, ~~dass~~ die Schule dann gehaltene Wohnung frei, dass die Schule dann gehaltene und das Lehrer auf seine Wohnung kam — und dass er dem allem, was auf das Entstehen und Vorgehen des neuen Schulhauses und das nachmalige Wohnen des Lehrers im Hause — und Erschlies= sung des Schulhauses in Sammelbau Stuttgart — Vorgenommen und gutheißen sagt —

2) Es kommt Bitte zur Gemeinderathsmitglieder und zwar

a) Ihrer Glaubiger und Rechtsmänner Bürgermeister Wolmuthsen und

b) Ihres Mitglieds Jakob und ihr unehelichen Kind — und

c) Ihres Kommunalgrund Bilanz und Verlängerung Zeit

allen

Gemeindsscheine.

Beschluß:

Der Franz und Katharina Glüsing geb. Malinsen Gemeindsscheine sind 2. Jahre gültig — zu stellen.

Wie der Franz Matt u. Ehefrau Linde — und die M. Anna Matt u. Fuchs ihre Gemeindsscheine auf weitere 3. Jahre gültig verlängern —

3/ Anny Fuchs kann ausnahmsweise zur Übernahme der Amtskasse Gemeinde Übermachung ertheilt um mit Gemeindsscheinen zweckmäßig für sich und seine Familie.

Beschluß:

Dem Beschlusse wird genommen daß Gemeindsscheine auf 2. Jahre gültig zu stellen.

Zur Kenntniß
der Gemeindsrath

Wilh. A. Rund
Bürgermeister
Wolfsmüller
Stimmführer
Weber
Lobb
Metz
Krüsser
Lüscher
Lingg
Schr.

Beschluß

vom 13. May 1846.

Verhandelt mit dem Gemeinderath

1) Die nachgelassene Rechnungsstellen müssen geprüft und durch die Gemeindekollegien behandelt.

a. Rechnungsstellen des Rathsverwalters Gräbner über Besoldung der Gemeindeämter, Oberamtsbote geprüft mit 2 f. 22 c

b. Rechnungsstellen über Gehalt Uhlig für Barmherzigen Samen Wunnika Dürrenberger u. Schmidt : 5 f. 24 c

c. Schmidt Mostel Anschreiben wegen Geiß für Gemeindeämter dann Gesellenten u. Hesse Conto 1 f. 32 c

d. Rechnung wegen Gutsbesitzer Faaren u. Regierstreue für 100 Rich Darlehen zu dem Ankauf dann Altbach für Schul Haus zu Schraglöcher Fragenbau mit : 8 f. 2 c

Beschluß:

Mit 2 f. 22 c 5 f. 24 c 1 f. 32 c und 8 f. 2 c mit dem Wollen Beschlag auf die Gemeindekollegien behandelt.

2, Gutsherr Brich v. Muschberg bittet um einen Gemeindeschein.

Beschluß:

Dem Bittsteller einen Gemeindeschein für 3 Jahre gültig und gestattet

Zur Urkunde

Der Gemeindevorstand

(Schulzenstelle) Dienstsache

Mr. Bro Stolle.

Moritz - Brosius

Leinhirt

Griesenhofer Schulz.

Geschehen

den 20. März 1846.

Versammelt war der Gemeinderath

1. Zimmermann Anton v. Schumberg überreichte einen Dienstgrundbriefe wegen der Leinwebereibezirkung und Schulhaus zu Lauf mit 2.x 59.ca

Beschluß:

diesen Curlo mit 7.f. 59.c. auf die Gemeindecasse

dotentiert

2, Gemeindegeschäfte Rechnungsfehler leinget was daß er die der Gemeinde Kasse für den Ober Allm. und Ober zum Küster Unterricht Geschäft

Einnahme und Ausgabe wurde

a, Dienstgeld der Abtrennungsentwurf — 2 f. 40 x

b, Dienstgeld der Rittstelle vom 1838 bis 1844 — 1 f. 32 x

c, Grundzinsgeld der Rittstelle 1838 bis 1839 — 30 xr

Summe — 5 f. 2 xr

Der Empfang dieser 5 f. 2 x wurde bescheinigt am 18 Sept 1846

Gemeindepflegerei

Wurde besonders Quittung dem Altmüller ausgestellt

Da haben wir einstimmig zur Zahlung aufgefordert – allein noch nichts erhalten konnte wir daher dem Gemeindedieb zum Einschlusse weiterlassen wollen –

Beschluss:

Der Müller Altmüller am Gerd Gemeindediener soll wegen der 5 f. 2 x an die Gemeinde aufzuhaltenden Geld sich an den Gemeindediener Zahlungsbefehl wird eigentlich die Zahlung obligatorisch zu machen und die Ablieferung gleichfalls im Contributionsbetrage zur Ablieferung

Am 11. April 1846 Antwort mitgetheilt.

3) Gottfried Lust v. Schwarzenbach bittet um Ausstellung eines Heimathsscheines, damit er seine Alt-Heimathsscheine in Ausland sich umsehen kann —

Beschluss.

Dem Bittsteller ein Gemeindeausschuss Zeugniss wird zu fertigen zur Unterschrift

2 Stund Sitzung

Der Gemeindevorstand
Wilhelm Weber Wolf
Krauser Lüchter
Lingg Hiesekofer Gerl

Protokoll
vom 30. März 1846.

Anwesend waren die Gemeinderäthe

1) Joseph Lemm v. Müllenbach
bitten um Ausstellung
eines Gemeinderaths Zeugnisses
für seinen zum Militair ausgehenden Sohn Joseph Ant. Lemm
damit er bald wieder in
Urlaub gelassen werden kann

Beschluß

Dem Gemeinderath zeigen zu lassen, daß der
Vater Joseph Lemm während der ausgehende Sohn
nach 8 Kinder im Alter von 18 Jahren abwesend
bis 3½ Jahre am Leben Halten, daß er ein
kleines Gut von 40 Morgen besitzt, schon lange
Zeit ein Kranker Mann geblieben und seit
einem halben Jahre Entlassung bekommen hat, und
ein tüchtiger Ernährer nach nicht ~~[illegible]~~ gewesen
sei, daß es zu wünschen wäre daß der zum
Militair ausgehende Sohn Joseph Ant. Lemm
nach der Exerzirzeit recht bald beurlaubt
werden möchte, damit seine Eltern wieder ein
bischen die Ruhe in Betreibung der Landwirth-
schaft an ihre Hand und das Haus versuchen
der Dürftigkeit des Vaters nicht in Gefahr
und Dürftigkeit kommen mögen.

2. Valentin Brunel v. Aufnahme
bittet um einen Heimathschein
zum Aufenthalt als Knecht
in das untere Gemeindehaus.

Beschluß.

Dem Bittstellers wird bewilligt daß er
allhier beigenommen werde – es ist ihm wie
Heimathschein auf 3 Jahre gültig zu ertheilen

2. Armen Pflegung

Zur Urkunde
der Gemeinderath
Schultheiß
Blum

Moser Lolb.
Moll Bresser
Schuhle Triesenhofer
Gold

Beschluß
vom 11. April 1844.

Wegen Antrag aus dem Gemeinderath
mit Beyzug
des Beigenommenschutzes

1. Es nehmen
die Wittwe Radermacher
Rosalia geb. Lerch von
Feldberg mit ihrer Tochter
M. Agatha geb. d. 14. Mai 1825.
und erklärt daß sich mit ihrem
Halten dieser ihrer einzigen Tochter
und einzigen Kinder Aufsicht ihre
Verehelichung mit dem ledigen
Tagl. Heinrich Brunemann
(geb. d. 10. Juni 1819.)

Im Jahre 1840 angekauft für den Preis von — 1,650 f —
Kauf Lauf S. V. S. 310.

Gemeinde Schambach
Ob. Amtsbezirk, —
das mainer Wohnhaus mit Scheune u. Stallung samt dem Gemeindehütten dabei und Hof und Platz, mit dem Schweinestall, zwei Schweinsfang als Gemeindegut übergeben wollte, welches auf den Anschlag von einschließlich
1,500 f —
angeschlagen sogar — und Wert, dagegen für beim Liegenschaftsgesetz, das sie für ihre Gemeindebedürfnisse hat, das Obige Gebäude beim Pfarr Entschädigungsmäßigen zu Mauer mit — : 1,600 f — abschätzen —

Der Beantragten Gesetzentwurf gründete von gebrauchte Münzen entsprechend zwei gutem Aufgebotenen Wechselbriefe demnächst Entschädigung Bezirk zu erlangen, bezüglich zu ältere, und selbst erfaßten Vermögens und zwar
a) Geld — 281 f 59 ₹
und
b) Zusammenbesitz zu — 50 f
zus. — 331 f 59 ₹
und bleibt, nach abgegebener Gemeindeeinsicht des Schambach vom 30. März 1846 an Einnahme

in dem Eingangs erwähnten Gesetze Art. 19. vorhandenen oder bemerkbaren Mängel — und nach seinem Milden Abschied v. 1. März 1846. wiederholt bemerkt, daß er gut gedient habe —.

Nach erfolgtem gemeinschaftlichen Berathschlagen wurde

beschlossen:

a) Das Lengl. Häusl und Lodig, sogen ein Gemeinschaftl. Anschlag der Wasserleitung mit der Lodigna und M. Agatha Lodmüllerin zu Nürnberg als Eigner Anspruch aufzunehmen, und sogen somit die Wasserleitung als gelöscht zu erklären. — und sogen vom Anstand d. Gemeinderath aber Eingang an das „Stadtgericht aufzufordern“ Sportel sogen Angestellten“

b) „Eingangsmäßiges Geld — 20 f.
„ Commissionsgeld — 2 fl 42 c
„ Gemeindeanschlagsgeld — 2 f.
„ dem Darschützen — 24 c
„ Wirthshaus Gespel — 26 f 6 c
St. W. — 1 f
= 27 f 6 c

26 fl 42 c zur Gemeindekasse bezahlt
und
2 f. 24 c dem Schult. Geisenhof überzeugt und ausgefüllt.

Dorothea Lodmüller

Agatha Lodmüllerin

Joh. Lengl. Häusler

zur Urkunde

Gemeindevorst. Zolb.
Schultheiß Mayer
Stimmer Mayer
Geisenhofer

Die Eingesessenen
Oberer Bauer
Bauer Hofer
Huber Wirth
Hodaied

Beschluß
vom 11. April 1844.

Verhandelt mit dem Gemeinderath

Es erscheint
Anton Jakob v. Schneider
und bringt vor, daß sein
lediger Sohn
M. Ugolfo Jakob
geb. am 2. Juni 1813
gesonnen sey sich mit
Maria Gemmingen Schwarz
mit dem Endzweck
durch heirath zum Einzug
Verhältnisse zu stellen und
sich daselbst bürgerlich
zu nähren – bittet daher um
Ausstellung des für ihn lehrenden
Arbeitsbriefs –

Was das Vermögen
betrifft so stellen er dem
selben als hinausgesetzt aus
dem Gemeinschaftlichen
5000 f.
Verehelichungs Erbschaft, und
an Erbschaft bestehen dieselben
mit Ausschluß der Hälfte Eltern
und des Leibgedings zusammen
ausser 2200 f.
= 6000 f.
welche er sich mit seinem
Gesammt Vermögen verbinden

Ohne Vorgang
Gemeinderath

und dieses Grundstück unentgeltlich abzutreten lassen wollte, wenn es auf dem im Besitz eines Andern befindlichen Grunde treffen sollte.

Ad 18

Anton Jaeda

Die M. Agnetha Jaeda leidet an keinem in dem Königreichs Gesetze Art 19. angeführten Mängel – und

wurde

Anfgefordert:

der M. Agnetha Jaeda Tochter des Anton Jaeda zu erklären, daß sie an keinem in dem Königreichs Gesetze Art 19 enthaltenen Mängel leidet, daß sie ein ihrem Alter, nach der eigenen Erklärung ihres Vaters als Grundstück 576 f. erhalte und ihr Äußeres auf beiliegenden 27 f. schätzen – und daß ihrem Eingang, oder Antritt eines dritten Gemeinde kein Hinderniß im Wege stehe

zur Verlesung

der Gemeinderath

Alem 4 Rund Schultheiß
Bürgermeister
Sämmtlich

Wilhelm Dolle
Moritz Siefenhofer
Geb.

Gemeinde Rath.

Beschluß

vom 8. April 1845.

Unterbreitet von dem Gemeinderath

1) Das Ansuchen bringt zum Vortrag, daß die Hausbesitzer Franz Xaver Gruber dahier den Wunsch geäußert haben, von dem Gemeinderath eine Stunde daselbst zu erhalten

2) wörtlich in Folge des mit den Franz Xaver Grubern aufgenommenen Protokolls Gemeinderathsbeschluß hier abgeschlossene Vergleich Gesuch der Wegmachstellung für die Franz Xaver Grub. Sicht Dies. und die bedenkenden Wege zu führen haben dürfte

3) Wörtlich das Schreiben, welches Hinsicht der Eine Aufhebung und Abänderung Beschlüsse sich jüngst zu Lasten Entlangen müßte —

Beschluß:

Vom Gemeinderath sei ein Gesuch geschieht, flüchtiges zu Angenommen, daß die Franz Xaver Grub zu Entschaltung der fraglichen Wege, und zwar für die Weg durch das Franz Xaver Grub

Gut

welche für dasselbe zugleich ~~zugleich~~ der
Filialkirche Stang ist, im Durchschnitt
jährl. ~~jährl.~~ 6 Scheffel Korn und 2 Scheffel Hafer
Korn; und zu der Pfarrkirche zum
Otterglauf, Langer Anteil an einem Gutshof
Erb dasselbe welcher Stang gemein-
schaftl. zu entrichten ist, für die Pfarrgefälle
zum Pfarrhofe Landerzeugnisse, im Durchschnitt
jährl. ~~jährl.~~ 2 Scheffel Korn, und 2 Scheffel Hafer
zu dem 8.- Hofe jährl. reichen
zu können mögen. Dem jeder Einrichtung mit
folgt das Auf und Abfahrtsrecht 2. Da
mit ihr. Pfarrer hinzu jährl. ein
~~mal~~ 2 Fuhren. unentgeltlich zu leisten
hingegen folgt dem Herrn Pfarrer Anteil
mit zu theilen —

Es erscheint
Andreas Leigel Bauer und
Lehner, ledig, 45. Jahre alt
und bringt vor, daß er entschlossen
sey die Ledige
Theresia Pfaniedner
Wirthstochter 28. Jahre alt, Tochter
des weil. Mathias Pfaniedner
zu Kunst auf sein eigenes
Anwesen zu heirathen
das Anwesen des Bräutigams
Andreas Leigel auf dem etz
taxirten Anwesen haftet
2000 fl
in
und
das Vermögen der Braut
Theresia Pfaniedner haftet
in Kapitalien 550 fl
und

Geleistet am 29. Aug. 1800